

(4) Für die Zuteilung der in den jährlichen Globalvereinbarungen und in den Importplänen festgelegten wichtigsten Maschinen und Ausrüstungen an die Bezirksbauämter, WB und VEB (Z) ist das Ministerium für Bauwesen verantwortlich.

#### § 5

(1) Das Ministerium für Bauwesen hat im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission den Importplan der zentralen und örtlichen Bau- und Baustoffindustrie aufzustellen und mit den Importkennziffern abzustimmen.

(2) Alle nicht dem Bereich des Ministeriums für Bauwesen angehörenden Wirtschaftszweige, bei denen Bau- und Baustoffbetriebe bestehen, sind verpflichtet, ein Exemplar ihrer spezifizierten Importpläne für Bau- und Baustoffmaschinen dem Ministerium für Bauwesen zu übergeben. Das Ministerium für Bauwesen überprüft und bestätigt die Importnotwendigkeit dieser Ausrüstungen der übrigen Bedarfsträger. Ohne Bestätigung durch das Ministerium für Bauwesen dürfen keine Importe von Bau- und Baustoffmaschinen sowie für Bauzwecke bestimmte Hebe- und Transportausrüstungen vorgenommen werden.

#### § 6

Zur vorrangigen Sicherung des Investitionsbedarfes des Bauwesens hat das Staatliche Maschinenkontor die Spezifizierung des Exportes für Bau- und Baustoffmaschinen sowie für Bauzwecke bestimmte Hebe- und Transportausrüstungen mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dessen Außenhandelsorganen sowie mit dem Ministerium für Bauwesen abzustimmen.

#### § 7

Die übergeordneten Organe der Bau- und Baustoffbetriebe haben die Finanzierung der nach § 4 Abs. 4 sich ergebenden Zuteilung von Bau- und Baustoffmaschinen und Ausrüstungen aus den für Investitionen zugelassenen Finanzierungsquellen zu gewährleisten.

(1) Die WB Baumechanisierung Dresden ist Vertragspartner des gesamten Bauwesens gegenüber den Außenhandelsorganen für den Import von Maschinen, Ausrüstungen und Ersatzteilen für die Bau- und Baustoffindustrie lt. Nomenklatur gemäß § 3.

(2) Ihr obliegt

1. der Abschluß der Importverträge mit den Außenhandelsorganen nach dem Importplan des Ministeriums für Bauwesen;
2. der Abschluß der Lieferverträge mit den Bedarfsträgern der Bau- und Baustoffindustrie nach den vom Ministerium für Bauwesen bestätigten Zuteilungsplänen für Importmaschinen und -ausrüstungen;
3. die Kontrolle der finanziellen und materiellen Abwicklung der Importpläne des Ministeriums für Bauwesen durch den VEB Leitstelle für Baumaschinen-Ersatzteile und Zubehör, Cossebaude (LBZ);

4. im Einvernehmen mit den Außenhandelsorganen die Einrichtung des Kunden- und technischen Dienstes für alle importierten Maschinen und Ausrüstungen sowie die Versorgung der Bedarfsträger des Bauwesens mit Maschinenpässen und Auslastungsbüchern, technischen Dokumentationen, Betriebs- und Wartungsanleitungen, Ersatzteillisten und Reparaturanleitungen in deutscher Sprache;

5. die monatliche Berichterstattung über die Realisierung der zu importierenden Maschinen und Ersatzteile an das Ministerium für Bauwesen.

(3) Der Rechnungseinzug ist wie folgt durchzuführen:

1. Die Außenhandelsorgane ziehen ihre Forderungen entsprechend der Anordnung der Deutschen Notenbank (Sammelrechnung) über die zuständige Bank vom LBZ ein.
2. Der LBZ stellt auf Grund des bestätigten Verteilungsplanes die Rechnungen für die einzelnen Bezirke bzw. zentral geleiteten volkseigenen Bau- und Baustoffbetriebe aus und zieht die Forderungen über die zuständige Bank ein. %

Der für die organisatorische Tätigkeit bei der Zuführung von Maschinenkomplexen usw. an die Betriebe entstehende Aufwand muß Bestandteil des Finanzplanes des LBZ sein.

#### § 8

Die Bezirksbauämter haben für ihren Bezirk zur Realisierung der Importe einen Bau-, Baustoff- oder Baumechanikbetrieb als Leitbetrieb zu bestimmen.

#### § 9

Die WB Baumechanisierung ist verantwortlich für

1. die Organisation des gesamten Ersatzteil- und Reparaturwesens für alle Bau- und Baustoffmaschinen einschließlich der zugehörigen Hebe- und Transportausrüstungen. Ihr obliegt die Anleitung und Kontrolle aller Reparaturabteilungen und Ersatzteillager bei den Bau- und Baustoffbetrieben;
2. die Sicherung des Kunden- und technischen Dienstes durch den Maschinenbau für das Bauwesen;
3. die Organisation periodischer Maschinenuntersuchungen für die Bau- und Baustoffmaschinen U. Nomenklatur als Grundlage der planmäßigen Generalreparatur;
4. die Organisation und Durchführung von Qualifizierungslehrgängen für das maschinentechnische Personal der Bau-, Baustoff- und Reparaturbetriebe sowie für die Ablegung der Prüfung und Ausstellung der Zeugnisse für die Erlernung eines zweiten Berufes (Maschinenbau) durch Bauarbeiter;
5. die Bildung fahrbarer Reparaturwerkstätten zur operativen Beseitigung von Maschinenhavarien.

#### § 10

Diese Anordnung gilt nicht für die dem Ministerium für Verkehrswesen unterstellten Baubetriebe.

#### § 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. August 1960

Der Minister für Bauwesen  
S c h o l z